

LESEFASSUNG inkl. der Änderungen gem. Änderungsatzung vom 04.07.2018¹

Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangsmodalitäten für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang natur-, ingenieur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlicher, künstlerisch-wissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder juristischer Fachrichtung oder ein entsprechender Lehramtsabschluss.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesungen eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs durch entsprechende Studienanteile im vorausgegangenen Studium (insgesamt mindestens 10 LP),
 - b. Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch entsprechende Studienanteile im vorausgegangenen Studium,
 - c. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

¹ Diese Lesefassung integriert auf aktuellem Stand die Zugangs- und Zulassungsordnung von 2014 und alle Änderungen, die seit ihrer Veröffentlichung vor-

genommen wurden. Sie wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit erstellt.